

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Schutz der Intimsphäre –

A. Problem und Ziel

Gegenwärtig besteht eine strafrechtliche Lücke im Bereich der Verletzung des höchstpersönlichen Lebens- und Geheimbereichs durch Bildaufnahmen. Während die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), das unbefugte Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) oder die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) strafbar sind, ist der Schutz der Intimsphäre vor unbefugten Bildaufnahmen nicht ausreichend strafrechtlich geschützt.

B. Lösung

Schaffung eines neuen Straftatbestandes gegen die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen.

C. Alternativen

Dem Deutschen Bundestag liegen Entwürfe der FDP-Bundestagsfraktion zu einem Gesetz zum verbesserten Schutz der Intimsphäre (Bundestagsdrucksache 15/361) sowie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu einem Gesetz zum verbesserten Schutz der Privatsphäre (Bundestagsdrucksache 15/533) zur Beratung vor. Beide Vorlagen gehen jedoch andere Wege als dieser Entwurf.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung des neuen Straftatbestandes wird zu nicht näher abschätzbaren Mehrbelastungen bei den Strafverfolgungsbehörden führen. Im Interesse eines verbesserten Rechtsgüterschutzes kann dies hingenommen werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. November 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Schutz der Intimsphäre -

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Schutz der Intimsphäre –

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils wird nach der Angabe „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ... § 201“ in einer neuen Zeile die Angabe „Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen ... § 201a“ eingefügt.
2. Nach § 201 wird folgender § 201a eingefügt:

„§ 201a

Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindlichen anderen Person unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

3. In § 205 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 202“ durch die Angabe „§§ 201a“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes betreffend das
Urheberrecht an Werken
der bildenden Künste und der Photographie**

In § 33 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der strafrechtliche Schutz der Privatsphäre weist Lücken auf. Einschlägige Strafbestimmungen enthalten namentlich § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), § 202 StGB (Verletzung des Briefgeheimnisses), § 202a StGB (unbefugtes Ausspähen von Daten) und § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). Was Bildaufnahmen anbelangt, ist – neben Fällen der sexualbezogenen Beleidigung – nur die unbefugte Verbreitung oder öffentliche Schaustellung (befugt oder unbefugt hergestellter) Bildaufnahmen strafbar (§ 33 KunstUrhG).

Die geltende Rechtslage ist unbefriedigend. Es treten immer wieder Fälle auf, in denen Personen „Kameraaugen“ an versteckter Stelle in Hotel- oder Gästezimmern, Toiletten oder Umkleidekabinen installieren, um sich an den Aufnahmen von den sich keiner Beobachtung wählenden Betroffenen zu delectieren. Auch kommt es vor, dass heimlich in Wohnungen oder andere gegen Einblick geschützte Bereiche hineingefilmt oder -fotografiert wird. Die fortschreitende Digitalisierung und Miniaturisierung erleichtert einschlägige Handlungen. Beispiele sind außer Videokamerasystemen sog. Web- bzw. SpyCams, Fernglaskameras, Armbanduhr sowie Schreibstifte mit kleinen Digitalkameras. Eine relativ neue Entwicklung stellen auch Handys mit Kamerafunktion dar, deren Verbreitung geradezu explosionsartig zunimmt. Die genannten Geräte ermöglichen unbemerkte Aufnahmen aus dem unmittelbaren Nahbereich des Betroffenen.

Sofern mit den genannten technischen Vorrichtungen Tonaufnahmen gefertigt werden, ist § 201 StGB erfüllt. Ohne Tonaufnahmen kann die unbefugte Abbildung einer Person nur unter engen Voraussetzungen als sexualbezogene Beleidigung geahndet werden (vgl. BGHSt 36, 145 <150>; BGH, NStZ 1986, 453 <454>; 1995, 129). Dies erscheint nicht länger hinnehmbar. Denn der höchstpersönliche Lebensbereich kann durch Bildaufnahmen in gleicher Weise verletzt werden wie durch unbefugtes Abhören oder die Verletzung des Briefgeheimnisses.

Der Entwurf will die Strafbarkeitslücke durch einen neuen Tatbestand gegen die unbefugte Abbildung schließen. Er greift dabei Vorschläge erneut auf, die der AE (Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, 2. Halbband, 1971) in § 146 Abs. 2 und 3 StGB-E unterbreitet hatte, und entwickelt sie fort. Er bleibt allerdings insofern hinter den Vorschlägen des AE zurück, als er nur Bildaufnahmen einbezieht, die vom Betroffenen in seinem persönlichen Rückzugsbereich (Wohnung oder sonst besonders geschützter Raum) gefertigt werden. Dafür ist die Überlegung maßgebend, dass mit Bildaufnahmen, die an öffentlich zugänglichen Orten hergestellt werden, ein breites, nicht überschaubares Spektrum von Alltagshandlungen mit dem Verdikt der Strafe versehen würde. Inbegriffen wären beispielsweise Fotografien oder Filme, die am Badestrand, in der Landschaft oder vor öffentlichen Bauwerken gefertigt und auf denen Personen in Situationen oder Zuständen „als Beiwerk“ mitabgebildet werden, die ihren höchstpersönlichen Lebensbereich tangieren (z. B. nackt, halb nackt, verfänglich, krank). Ein Kriterium, mit

dem solche Phänomene annähernd trennscharf ausgegrenzt werden könnten, ist nicht vorhanden. Insbesondere hilft die Einfügung einer Bagatellklausel wie der des § 201 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht weiter. Denn die Abbildung ist in solchen Fällen stets (abstrakt) geeignet, die Interessen des Betroffenen zu verletzen.

Ein Straftatbestand, der die unbefugte Abbildung in allen Lebensbereichen unter Strafe stellt, liefe aus diesen Gründen erhebliche Gefahr, das Übermaßverbot staatlichen Straffens sowie das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot zu verletzen. Zudem erscheint die engere Tatbestandsfassung unter zwei weiteren Aspekten vertretbar: Der Einzelne muss im öffentlichen Lebensraum damit rechnen, auf Bildaufnahmen abgebildet zu werden. Er hat es nicht selten in der Hand, durch sein eigenes Verhalten Vorkehrungen zu treffen. Darüber hinaus ist er gegen die unbefugte Veröffentlichung nicht auf strafbarem Weg hergestellter Abbildungen durch den Straftatbestand des § 33 KunstUrhG geschützt und kann auf zivilrechtlichem Weg gegen den Täter vorgehen.

Der Entwurf sieht davon ab, auch die unbefugte Beobachtung unter Strafe zu stellen (vgl. § 201a Abs. 2 StGB-E i. d. F. des Entwurfs der FDP-Bundestagsfraktion). Hiergegen sprechen ähnliche Erwägungen wie gegen die Pönalisierung von Bildaufnahmen im öffentlichen Lebensbereich. In der Regel stellt der „freche Blick“, auch etwa mittels eines Fernglases, keine der Strafe würdige und bedürftige Rechtsgutsverletzung dar, sondern verletzt in erster Linie Gebote des Anstands (vgl. Arzt, Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre [1970], S. 65). Es ist aber anerkannt, dass Moralwidrigkeiten nicht mit den Mitteln des Strafrechts entgegengewirkt werden sollte. Dies war auch eine Leitlinie der Großen Strafrechtsreform (1969/1975). In besonders gelagerten Fällen kann ferner auch hier eine sexualbezogene Beleidigung vorliegen. Hinzu kommt, dass ein einschlägiger Straftatbestand kaum überwindliche Interpretations- und Nachweisprobleme aufwerfen würde. So wäre zu fragen, ob für ein Beobachten ein Blick von fünf, zehn oder zwanzig Sekunden erforderlich ist. Der mittels eines technischen Geräts vorgehende Täter könnte behaupten, er habe die betroffene Person gerade nicht (mehr) im Blickfeld gehabt. Dies wäre in vielen Fällen nicht zu widerlegen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (s. u.).

Zu Nummer 2 (§ 201a StGB)

Kernstück des Entwurfs ist § 201a Abs. 1 StGB-E. Er enthält Tatbestände gegen unbefugte Abbildungen im Rückzugsbereich des Einzelnen, mit denen die höchstpersönliche Lebenssphäre verletzt wird (s. die Allgemeine Begründung). Der Strafschutz wird in Absatz 2 auf den Gebrauch

und die Weitergabe von Aufnahmen erstreckt, die durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellt wurden.

Zu Absatz 1

Mit dem Merkmal des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ wird ein Vorschlag des AE übernommen. Der Begriff ist enger als der in § 68a Abs. 1 StPO und § 171b GVG gebrauchte Terminus des „persönlichen Lebensbereichs“ und entspricht inhaltlich dem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwendeten und in der zivilrechtlichen Judikatur näher ausgeformten Begriff der Intimsphäre. Die einschlägige zivilrechtliche Rechtsprechung kann daher für die Interpretation des Merkmals herangezogen werden. Danach umfasst die Intimsphäre vor allem die Bereiche Sexualität, Krankheit und Tod (vgl. zum Ganzen etwa Wandtke/Bullinger, UrhR, 1. Aufl. 2002, § 23 KunstUrhG, Rn. 35), wobei wie dort ein Schwerpunkt auf Nacktaufnahmen in allen Schattierungen liegen wird.

Verletzungshandlung ist das Herstellen von Bildaufnahmen. Damit sind sämtliche Handlungen erfasst, mit denen das Bild auf einem Bild- oder Datenträger abgespeichert wird. Einbezogen sind aber nach dem Wortsinn des Merkmals und dem Sinn und Zweck der Regelung Echtzeitübertragungen z. B. mittels so genannter „WebCams“ oder „SpyCams“ ohne dauernde Speicherung der aufgenommenen Bilder. Dies wird durch das Merkmal des „Übertragens“ nochmals verdeutlicht. Nicht erforderlich ist insgesamt, dass der Täter die Aufnahmen (sofort) zur Kenntnis nimmt.

Der Entwurf beschränkt den Strafschutz auf den „letzten Rückzugsbereich“ des Einzelnen und grenzt den der Strafe würdigen und bedürftigen Kern auf diese Weise ein (zu den Gründen s. Allgemeine Begründung). Umfasst sind zunächst eigene und fremde Wohnungen einschließlich Gäste- oder Hotelzimmer. Hingegen sind Räumlichkeiten, die einer (beschränkten) Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Geschäfts- oder Diensträume grundsätzlich nicht einbezogen. Der Strafschutz wird jedoch erstreckt auf Räume, die gerade gegen unbefugten Einblick geschützt sind. Dies soll mit dem Merkmal „besonders gegen Einblick geschützt“ zum Ausdruck gebracht werden. Einen „umschlossenen Raum“ wie § 243 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB verlangt die Regelung nicht. Es kommt nach der Schutzrichtung des Tatbestands im Unterschied dazu sowie zu anderen Strafvorschriften nicht auf den Schutz gegen das (körperliche) Eindringen unberechtigter Personen, sondern auf den Sichtschutz an. Gemeint sind u. a. Toiletten, Umkleidekabinen oder ärztliche Behandlungszimmer. Im Einzelfall kann es auch ein Garten „Raum“ im Sinne des Entwurfs sein, nämlich etwa dann, wenn er durch eine hohe, undurchdringliche Hecke oder einen hohen Zaun bzw. eine Mauer gegen Einblick durch unberechtigte Personen geschützt wird.

Durch die Formulierung „in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindlichen“ wird gegenüber der Formulierung in § 146 Abs. 2 StGB i. d. F. des AE klargestellt, dass sich nur die geschützte Person dort aufhalten muss. Selbstverständlich gilt dies nicht für den Täter. Vielmehr kann die Tat von einem beliebigen Ort aus begangen werden.

Der Entwurf verwendet wie vergleichbare Bestimmungen (§§ 201 bis 203 StGB) das Merkmal „unbefugt“. Die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur kann herangezogen

werden. Eine große Rolle wird das Einverständnis bzw. die Einwilligung der betroffenen Person spielen. Gesetzliche Befugnisnormen sowie allgemeine Rechtfertigungsgründe bleiben unberührt.

Der Normierung eines Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung überragender Interessen entsprechend § 201 Abs. 2 Satz 3 StGB bedarf es schon wegen der unterschiedlichen Struktur des § 201a StGB-E nicht. Denn die Vorschrift normiert anders als § 201 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB kein Verbreitungsdelikt. Die öffentliche Verbreitung von Bildaufnahmen ist in § 33 KunstUrhG unter Strafe gestellt. Deren Beurteilung folgt den dort normierten spezifischen Kriterien (vgl. die §§ 22 bis 24 KunstUrhG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 pönalisiert wie § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB das Gebrauchen der Aufnahme. Das Merkmal des Gebrauchs ist namentlich erfüllt, wenn der Täter eine Aufnahme für sich sichtbar macht, z. B. einen gefertigten Film ansieht (vgl. zu § 201 StGB MünchKomm-Graf, StGB-Komm., 1. Aufl. 2003, § 201, Rn. 25). Zugänglichmachen an einen Dritten ist insbesondere beim Abspielen eines Films oder Vorzeigen einer Fotografie bzw. der körperlichen Übergabe gegeben (vgl. MünchKomm-Graf, a. a. O., Rn. 26). Für die konkurrenzrechtliche Beurteilung gelten die allgemeinen Regeln (vgl. MünchKomm-Graf, a. a. O., Rn. 58).

Die Aufnahme muss durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellt worden sein. Entsprechend der herrschenden Lehre zum gleichgelagerten Merkmal in § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB (vgl. MünchKomm-Graf, a. a. O., Rn. 24) ist notwendig, dass die Herstellung unbefugt erfolgt sein muss. Der Gebrauch bzw. die Weitergabe einer mit Einwilligung des Betroffenen erstellten Aufnahme erfüllt § 201a Abs. 2 StGB-E demgemäß grundsätzlich nicht. Es liegt im Risikobereich des Betroffenen, die Herstellung zu verhindern bzw. mit ihr nur eine verlässliche Person zu betrauen. Gegen die unbefugte Veröffentlichung (z. B. Einstellung von Bildern ins Internet aus Rache) gewährt § 33 KunstUrhG strafrechtlichen Schutz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Strafbarkeit des Versuchs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht die Einziehung der hergestellten Aufnahmen sowie der verwendeten technischen Geräte. Durch die Bezugnahme auf § 74a StGB werden die Einziehungsmöglichkeiten gegen Dritte erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 205 Abs. 1 StGB)

§ 201a StGB-E soll wie § 201 Abs. 1 und 2 und die §§ 202, 203 StGB als Antragsdelikt ausgestaltet werden. Dies entspricht dem Umstand, dass es um den höchstpersönlichen Lebensbereich des Einzelnen geht. Der Verletzte soll selbst entscheiden können, ob er ein strafrechtliches Verfahren in Gang setzt.

Zu Artikel 2 (§ 33 Abs. 1 KunstUrhG)

Der Entwurf hat davon abgesehen, § 33 KunstUrhG und die damit zusammenhängenden §§ 22 bis 24 KunstUrhG in das Kernstrafrecht zu übernehmen. Dafür war vor allem die

Überlegung maßgebend, dass das Kunsturhebergesetz ein differenziertes, namentlich durch die zivilrechtliche Rechtsprechung ausgeformtes Konzept normiert, das sich in der Praxis bewährt hat. Es ist abzusehen, dass das Kunsturhebergesetz auch in der Zukunft seine Hauptbedeutung im Zivilrecht haben wird. Ein hinreichender Anlass für eine inhaltliche Änderung bzw. eine Verlagerung ins StGB ist nicht vorhanden.

Jedoch erscheint der in § 33 Abs. 1 KunstUrhG vorgesehene Strafraum nicht hinreichend. Wie bei § 201a StGB-E schlägt der Entwurf insoweit ein Höchstmaß von zwei Jahren statt von einem Jahr Freiheitsstrafe vor.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Gesetzentwurfs, das unbefugte Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen sowie deren Gebrauch und Zugänglichmachen für Dritte unter Strafe zu stellen, grundsätzlich zu. In den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs besteht insoweit eine Strafbarkeitslücke, die geschlossen werden sollte. Nach Auffassung der Bundesregierung stellt der Gesetzentwurf eine gute Grundlage für die weitere Diskussion im Gesetzgebungsverfahren dar. Jedoch wird zu prüfen sein, ob es erforderlich ist, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf zwei Jahre festzulegen, und ob es der Strafbarkeit des Versuchs bedarf. Schließlich erscheint es erwägenswert, statt der Begriffe „Intimsphäre“ und „höchstpersönlicher Lebensbereich“ den Begriff „persönlicher Lebensbereich“ zu verwenden, der dem geltenden Recht bereits bekannt ist (§ 68a Abs. 1 StPO; § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG; Überschrift des Fünfzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs).

